

Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	
I. Nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:	
Aktion Fischotterschutz e.V.	
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.	
Bundeswehr Clausewitz Kaserne	
BUND-Kreisgruppe Nienburg	
Deutsche Telekom, AG, T-Com	
E.ON Kraftwerke AG	
E.ON Netz GmbH	
Eisenbahn Bundesamt	
FB 17	
FB 52	
Freie Hansestadt Bremen	
Gasversorgung Westfalica	
Heimatbund Nds. E.V.	
Kreis Minden-Lübbecke	
Kreisverband für Wasserwirtschaft	
Landesfischereiverband Weser-Ems	
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	
Landessportfischerverband Nds. e.V.	
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	
Landesverband Niedersachsen Dt. Gebirgs- und Wanderverein	
Landkreis Hameln-Pyrmont	
Landkreis Verden	
LGLN	
LGLN Hannover	
LWK Bezirksstelle Nienburg	
Mittelweserverband	
Naturfreunde Nds. e.V.	
Naturpark Steinhuder Meer	

Naturschutzbund Deutschland e.V.	
Naturschutzverband Niedersachsen e.V.	
Nds. Forstamt	
Nds. Forstamt Nienburg	
Nds. Heimatbund e.V.	
Nds. Landesamt für Denkmalpflege	
NLWKN	
NLWKN GB IV	
NLWKN –GLD	
Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg SB Gefahrenabwehr	
Samtgemeinde Grafschaft Hoya	
Samtgemeinde Heemsen	
Samtgemeinde Liebenau	
Samtgemeinde Mittelweser	
Samtgemeinde Steimbke	
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	
Staatl. Baumanagement Weser Leine	
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt	
Staatsanwaltschaft Verden	
Stabsstelle 54	
Stadt Rehburg-Loccum	
Stadtwerke Nienburg	
UHV „Uchter Mühlenbach“	
UHV „Weser Aller Dreieck“	
Wehrbereichsverwaltung Nord	

II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Bezirksregierung Detmold	
FD 552, 554	
Landkreis Diepholz	
Landkreis Holzminden	
Landkreis Schaumburg	

Landvolk Mittelweser	
Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr	
Region Hannover	
Samtgemeinde Uchte	
Stadt Petershagen	
UHV „Meerbach und Führse“	

III. Folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:	Fachliche Prüfung und wasserrechtliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
Avacon Betrieb Verteilnetze Nienburg Stellungnahme vom 17.07.2014	
Im Überschwemmungsgebiet befinden sich vereinzelt 1-kV und 20-kV Kabel, Trafostationen, 1-kV Kabelverteilerschränke sowie Erdgasleitungen	Für die Grenzziehung nicht relevante Stellungnahme.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Stellungnahme vom 26.05.2014	
<p>Vom Fachbereich Bergaufsicht Meppen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es befinden sich Erdgashochdruckleitungen von folgenden Betreibern innerhalb, oder in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes:</p> <p>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG Postfach 21 07 30021 Hannover</p> <p>WINGAS GmbH Postfach 10 40 20 34112 Kassel</p> <p>NEL Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel</p>	Für die Grenzziehung nicht relevante Stellungnahme.

Swb AG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

E.ON Hanse AG
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25450 Quickborn

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

Bei den Leitungen sind die Schutzstreifen in der Hinsicht zu beachten, sie frei von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.

Es wird darum gebeten die Unternehmen am weiteren Verfahren zu beteiligen, um gegebenenfalls erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können.

Vom Fachbereich Geologie/Boden wird darauf hingewiesen, dass diverses Kartenmaterial zu den Themen „Geologie und Boden, „Hochwassergefährdung“ sowie „Baugrund, Ingenieurgeologie“ vom LBEG zur Verfügung gestellt werden können. Die Karten können beim LBEG bezogen werden, weitere Informationen gibt es über den Kartenserver

Eisenbahn-Bundesamt
Stellungnahme vom 03.07.2014

Es wird daraufhin gewiesen, dass der Betrieb und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet werden dürfen. Für ggf. erforderliche bauliche Änderungen an Betriebsanlagen wäre ein Planfeststellungsverfahren oder – genehmigungsverfahren durchzuführen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen eines solchen Verfahrens eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG möglich ist.

Für die Grenzziehung nicht relevante Stellungnahme.

<p>Flecken Steyerberg Stellungnahme vom 03.07.2014</p>	
<p>Der Ortsteil Wellie des Fleckens Steyerberg, liegt mit einem Teil der Gemarkung im ÜSG. Am tiefsten Punkt der L351 dringt den Berechnungen zufolge das Wasser sogar bis in den alten Ortskern, sodass nicht ausschließlich östlich dieser Straße Grundstücke von den Festsetzungen der VO betroffen sind.</p> <p>Es wird darum gebeten das Land aufzufordern, die L351 auf einer Länge von etwa 80m am tiefsten Punkt, spätestens bei der nächsten grundhaften Sanierung, zu erhöhen.</p> <p>Bis dahin steht im Feuerwehrgebäude Wellie eine 2000 Stück umfassende Sandsackreserve zum ausreichenden Schutz des Ortskerns zur Verfügung, und bis zum Ende des Jahres 2015 soll ein flächendeckender Gefahrenabwehrplan inklusive Regelungen zum Hochwasserschutz ausgearbeitet werden.</p> <p>Alternativ soll geprüft werden, ob die Eigentümer der drei Grundstücke östlich des tiefst gelegenen Punktes für bauliche Maßnahmen(z.B. Verwallung) zu gewinnen sind.</p> <p>Es wird darum gebeten die vorgetragenen Argumente zugunsten des alten Ortskerns zu berücksichtigen, da aufgrund der Sandsäcke kurzfristig eine tatsächliche Überflutung ausgeschlossen werden kann, und mittel- bis langfristig eine bautechnische Lösung in Aussicht steht.</p> <p>Es wird vorgeschlagen die HQ100 Grenze entlang der L 351 zu ziehen, denn bei der Abwägung zwischen Hochwasserrisiko und Einschränkungen in Folge der Verordnung muss der Eigentumsgarantie eine höhere Gewichtung zukommen.</p>	<p>Die ausgewiesene Überschwemmungsgrenze berücksichtigt die derzeit örtlich vorherrschenden Gegebenheiten. Demnach strömt das Hochwasser tatsächlich über die Landesstraße 351 in den alten Ortskern.</p> <p>Entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz sind diese tief liegenden Flächen als Rückhalteräume bei Hochwasser zu erhalten.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen die dem Hochwasserschutz dienen sollen sind als solche nach Wasserrecht zu beantragen, können jedoch im Voraus für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nicht berücksichtigt werden.</p>

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom 24.07.2014	
<p>Gegen die Festsetzung bestehen keine Bedenken. Hierbei wird aber davon ausgegangen, dass die Belange der überörtlichen Verkehrsstraßen einschl. ihrer Brückenbauwerke bzw. Durchlassbauwerke im Bereich des festgesetzten ÜSG mit den dazu gehörigen Unterhaltungs- und Erhaltungsarbeiten einschl. Winterdienst (Einsatz von Streusalz) und evtl. Straßenausbaumaßnahmen (wie z.B. Ausbau von Straßen, Bau von Radwegen etc.) berücksichtigt werden.</p>	Keine Bedenken
Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom 21.07.2014	
<p>Der Verordnung kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebsanlagen nicht von unzumutbaren Ver- und Geboten betroffen werden und das Planfeststellungsrecht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz nicht berührt wird. Insbesondere wird darauf hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Transport von Gefahrgütern (wassergefährdender Stoffe und radioaktives Material) kann nicht ausgeschlossen werden. 2. Auf dem gewidmeten Bahngelände befinden sich betriebsnotwendige Anlagen der DB Netz AG. Um die Eisenbahninfrastruktur gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass auch Änderungen an diesen Anlagen vorgenommen werden können. Soweit die im Einklang mit den gültigen Richtlinien der DB AG und des Eisenbahnbundesamtes zu bringen ist, ist die DB bestrebt, Baustoffe, die den Belangen des Schutzgebietes entgegen stehen, nicht zu verwenden bzw. die RISTWag beim Erweitern, Änderung und erneuern der Bahnanlagen zu beachten. 3. Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen sind durch den Träger der öffentlichen Hand zu tragen. Dabei wird auf teerölgetränkte Holzschwellen, Schmierstoffe, Korrosionsschutzanstriche, Öltropfenverlust von Motoren, Getrieben, Achsen etc. , Kühlwasseraustritt hingewiesen bei unvorhergesehenen Störungen an Dieselmotoren oder 	<p>Die relevanten Bahntrassen befinden sich auf Grund der Höhenlage außerhalb des ÜSG.</p> <p>Die vorgeschlagene Abgrenzung zu den Grundstücken der DB AG wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Auch der vorgeschlagene Hinweis wird nicht in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen.</p>

<p>oberflächenwasserableitung</p> <p>4. Die DB AG verwendet zur Aufrechterhaltung des sicheren Bahnbetriebes ausschließlich Pflanzenschutzmittel, für die nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine Anwendungsbeschränkungen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten bestehen. Die speziell für den Anwendungsbereich Gleisanlagen zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden ausschließlich im Gleisbereich eingesetzt.</p> <p>Aus diesen Gründen wird gebeten, die Grenze in mindestens 20m zur Grundstücksgrenze der DB AG festzusetzen.</p> <p>Wenn dies nicht der Fall sein wird, so ist auf die speziellen Belange der Eisenbahn mit folgendem Hinweis in der Schutzgebietsverordnung einzugehen: <i>„Die vorhandenen Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG i.S.d. Allgemeinen Eisenbahngesetzes, Änderungen der Bahnanlagen, der Eisenbahnbetrieb und die Instandhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebes bleiben von den ausschließlich durch die vorliegende Rechtsverordnung festgelegten Bestimmungen (Ver- und Gebote, Duldungs- und Handlungspflichten, ...) unberührt. Der Transport von Gefahrgut auf der Bahnstrecke und beispielsweise der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, für die nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine Anwendungsbeschränkungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten bestehen, zur Instandhaltung der Bahnanlagen sind zulässig.“</i> Es wird um eine Kopie der Abwägung gebeten.</p>	
<p>FD Umweltrecht und Kreisstraßen Stellungnahme vom 30.08.2014</p>	
<p>Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet befinden sich erfasste Altlastenstandorte, altlastverdächtige Fläche</p>	<p>Für die Grenzziehung nicht relevante Stellungnahme.</p>
<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Verden Stellungnahme vom 25.07.2014</p>	
<p>Weil die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht betroffen sind werden keine Bedenken oder Anregungen geltend gemacht.</p>	<p>Die Schleuse Dörverden liegt außerhalb des Landkreises Nienburg/Weser.</p>

<p>Einzig die Darstellung der Überschwemmungsgrenzen sind im Bereich der Schleuse Dörverden durch Neubau überholt. Dabei ist die Schleuseplattform nach wie vor hochwasserfrei und die grundlegenden Verhältnisse unverändert, nur die Grenze des ÜSG wäre anzupassen.</p>	
<p>Samtgemeinde Marklohe Stellungnahme vom 04.08.2014</p>	
<p>Es wird sowohl von der Samtgemeinde, und auch von den Mitgliedsgemeinden ersucht, in den Bereichen, in denen die Wohngebäude ganz oder teilweise durch die neue Grenzziehung in den Geltungsbereich einbezogen werden, die tatsächlichen Verhältnisse im Detail zu erheben, um die rechtlichen Auswirkungen auf die tatsächlich betroffenen Grundstücke zu beschränken. Dies gilt insbesondere für die Biogasanlage im Bereich der Hofstelle Gutwiede sowie für die dargestellten Wohnhäuser östlich der Gemeindestraße Unter dem Moor in Marklohe.</p> <p>Für die Samtgemeinde Marklohe wird daraufhin gewiesen, dass im Bereich der Sportanlagen An der Beeke, die Beckenanlage des Freibades, das ehemalige Funktionsgebäude des Freibades, die Schwimmbadtechnik beherbergt, und das daran angebaute Sportheim in den Geltungsbereich des neuen ÜSG einbezogen sind. Nach hiesiger Einschätzung ist dieser Gebäudebestand durch Aufhöhung bzw. Verwallung auf eine Höhe gebracht worden, die außerhalb eines zu erwartenden Hochwasser liegen dürfte</p> <p>Für die Gemeinde Balge wird daraufhin gewiesen, dass im OT Mehlbergen das DGH auf einer Geländeaufhöhung errichtet wurde</p> <p>.</p>	<p>Die Aufschüttung der Biogasanlage wurde inzwischen bei der Ausgrenzung berücksichtigt.</p> <p>Jeder begründete Einwand wurde vor Ort durch Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 geprüft (einschließlich Nr. 6, 16, 32, 49 und Sport- und Schwimmbadanlage sowie Dorfgemeinschaftshaus und Tennisclub Balge).</p> <p>Je nach Ergebnis der örtlich vorgenommenen Nachvermessungen wurden die Grenzverläufe des Überschwemmungsgebietes angepasst.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 04.08.2014</p>	
<p>Im Überschwemmungsgebiet sind Hofgrundstücke von aktiven Landwirten einbezogen. Auch zukünftig sind diese zur Existenzsicherung auf bauliche Erweiterungen angewiesen.</p>	<p>Für Vorhaben innerhalb des ÜSG (z.B. Bauten) wird eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, welche bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) zu beantragen ist. Seitens</p>

<p>Deswegen wird um ein möglichst einfaches Genehmigungsverfahren sowohl dafür, als auch für die Nachweispflicht, dass sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwasser nicht entgegensteht, gebeten.</p> <p>Auch wird eine problemlose Genehmigungspraxis für die zunehmend geforderten Umwallungen von Biogasanlagen gefordert.</p> <p>Es wird darum gebeten, sollte es durch einzelne Betroffene zu Hinweisen der Begutachtung der Gebietsabgrenzungen kommen, diese Bedenken im Rahmen des Neufestsetzungsprozesses umfassend zu prüfen.</p>	<p>der UWB wird dann nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geprüft, ob die geplante Maßnahme einen gravierenden Eingriff in das ÜSG und damit in das Abflussregime des Gewässers bei Hochwasser darstellt und ob Gefahren durch diese auftreten können. Die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung hängt von diesen Faktoren ab.</p> <p>Im ÜSG der Weser befindet sich nur eine Biogasanlage und diese ist vollständig aufgehört worden.</p> <p>Jeder begründete Einwand wurde vor Ort durch Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 geprüft.</p> <p>Je nach Ergebnis der örtlich vorgenommenen Nachvermessungen wurden die Grenzverläufe des Überschwemmungsgebietes angepasst.</p>
<p>Stadt Nienburg (Weser) Stellungnahme vom 11.08.2014</p>	
<p>Aufgefallen ist, dass trotz der Berücksichtigung des hydraulischen Gutachtens zum Bebauungsplan Nr. 160 „Ganzjahresbad“, der 2013 neu geschaffene Ausgleichsretentionsraum am westlichen Weserufer bei der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes nicht einbezogen wurde. Die ungefähr 1.800m² große Fläche wurde auf durchschnittlich 24,10m ü. NN abgesenkt und müsste somit auch als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden.</p>	<p>Der Bodenabtrag wurde inzwischen erfasst und mit der neuen Grenzziehung berücksichtigt.</p>

IV. Folgende Anregungen und Bedenken wurden von privaten Einwanderhebern im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht	
Nr.1	
<p>Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten. Es wurde die Fläche auf das Niveau der Scheune aufgefüllt. .</p>	<p>Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen.</p> <p>Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.</p>
Nr.2	
<p>Bezüglich der Kartenblätter 35, 36, 37 wird darauf hingewiesen, dass die Durchlässe der Bauwerke im Hauptgraben zu eng seien, wodurch es regelmäßig bei auf- und ablaufendem Wasser zu erheblichem Rückstau kommt.</p> <p>Der Hauptgraben, sei zu gering,</p> <p>Die Vertiefungen in dem Sommerdeichbereich sollten auf die Sollhöhe des Gobrecht-Gutachtens gebracht werden.</p> <p>Der Sommerdeich könnte an den Rand eines Privatgrundstücks gelegt werden, dadurch wäre die Retentionsfläche vergrößert. Es wird Kostenbeteiligung durch den Besitzer zugesichert.</p> <p>Allgemeine Bemerkung und Hinweise: Verschiedene Gebäude und Anlagen im Überschwemmungsgebiet tragen zu einer Verstärkung der linksseitigen Weserüberflutung bei.</p>	<p>Der vorgebrachte Einwand bezieht sich auf mögliche Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen sollen. Auswirkungen auf die Grenzziehung des Überschwemmungsgebietes ergeben sich daraus nicht.</p>
Nr.3	
<p>Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten. Das Grundstück wurde aufgehöht und für genehmigte Bebauung vorbereitet.</p>	<p>Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen.</p> <p>Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.</p>
Nr.4+5 kein offizieller Einwand	Der Grenzverlauf wurde angepasst.

Von Amtswegen kontrolliert und angepasst	
Nr.6-8	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung des Bodens.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.9 kein offizieller Einwand	Der Grenzverlauf wurde angepasst.
Nr.10	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten. Die Überschwemmungssituation wird seit längerer Zeit beobachtet. Bei keinem der Hochwässer dieser Zeit wurde die Zufahrtsstraße unterbrochen. Die Gebäude des Grundstückes liegen außerhalb des Hochwasserbereichs.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst. Zusätzlich wurden Vermessungsdaten vom Juni 2015 berücksichtigt.
Nr.11	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten. Das Grundstück wurde aufgeschüttet und eine Staumauer errichtet. .	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.12	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten. Das Grundstück wurde aufgehöhht. Das Wohnhaus hat einen Keller.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.

Nr.13	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten. Das Grundstück wurde insgesamt aufgehöhht.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.14	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung des Bodens.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.15	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten. Die Häuslinghäuser wurden abgerissen. Das Grundstück wurde Anfang der 90er aufgehöhht und der Gebäudebestand neu errichtet.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.16	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten. Das Grundstück wurde aufgehöhht..	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.17	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung. Es wird auch darum gebeten den Sommerdeich bezüglich seiner Lage und Höhe vollständig aufzunehmen.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.

Nr.18	
Der Grenzverlauf ist falsch. Das Wasser steht bei Hochwasser auf den Grundstücken	<p>Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen.</p> <p>Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.</p>
Nr.19	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung	<p>Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen.</p> <p>Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.</p>
Nr.20	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung. Auch wurde am Grundstück eine Spundwand errichtet.	<p>Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen.</p> <p>Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.</p>
Nr.21	
Es wird um Neuvermessung der Grundstücke gebeten. Unberücksichtigt ist geblieben, dass beide Grundstücke aufgeschüttet wurden und damit wesentlich höher liegen.	<p>Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen.</p> <p>Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.</p>
Nr.22	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung.	<p>Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen.</p> <p>Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.</p>

<p>Nr.23</p> <p>Es wird Widerspruch gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes eingelegt. Das Grundstück war noch nie von einem Hochwasser betroffen. Eine Ausdehnung des ÜSG führt zu erheblichen Einschnitten in die Rechte als Grundstückseigentümer. Die daraus resultierenden und zu erwartenden Verbote sind ein elementarer Eingriff in den Vermögenswert sowie in die Privatrechte bezüglich des Grundstücks und Wohnungseigentums. Die Gestaltungsfreiheit auf dem Grundstück wird massiv eingeschränkt. Der Immobilien- und Grundstückspreis wird sinken. Die Annahme eines fiktiven Hochwassers als Bemessungsgrenze wird angezweifelt.</p>	<p>Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen.</p> <p>Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.</p>
<p>Nr.24</p> <p>Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung.</p>	<p>Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen.</p> <p>Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.</p>
<p>Nr.25</p> <p>Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten. Die Fläche liegt erheblich höher als die Nachbarflächen.</p>	<p>Anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 konnte nachgewiesen werden, dass die angeführten Flächen nach wie vor bei Hochwasser überströmt werden.</p>
<p>Nr.26</p> <p>Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten, da es erheblich aufgehört wurde.</p>	<p>Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen.</p> <p>Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.</p>
<p>Nr.27</p> <p>Es wird um Überprüfung der Abgrenzung im Bereich der Hof- und</p>	<p>Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen.</p>

Gebäudefläche gebeten.	Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.28	
Es wird um Neuvermessung der Grundstücke gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung und tatsächlicher Höhenverhältnisse	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.29	
Es wird um Neuvermessung Grundstückes gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.30	
Es wird um Neuvermessung der Grundstücke gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung des Bodens.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.31	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung des Bodens.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.

	Zusätzlich wurden Vermessungsdaten vom Juni 2015 berücksichtigt.
Nr.32	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.33	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung des Bodens. Es wird ebenfalls um die Ausarbeitung eines konkreten Maßnahmenkataloges gebeten, damit im Hochwasserfall nach Möglichkeit nicht nur Bewohner und Gebäude, sondern auch Ländereien geschützt werden können.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.34	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten,. In der Basisfassung des Bauplanes wird ausgeführt, dass das Grundstück als hochwasserfreie Wohnstraße erschlossen wird. Die Häuser wurden auf dieser Grundlage mit einer Bodenplattenhöhe von ca. 25,30 über NN erstellt.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.35	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.36	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten. Es wird darum gebeten, die Grenzziehung uns insbesondere die	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach

Höhen nochmal zu überprüfen: In den 50er Jahren wurde ein Teil des Grundstücks, dass so tief wie der Bachlauf war , dem restlichen Grundstück angeglichen und entsprechend aufgefüllt.	Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.37	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.38	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung des Bodens.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.39	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten aufgrund einer nicht berücksichtigten Aufschüttung (Bauschutt)	Im Mai 2015 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.40	
Es wird um Neuvermessung der Hofstellen gebeten.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.41	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten, aufgrund einer bisher nicht berücksichtigten Aufhöhung.	Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen.

	Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.42	
Es wird um Neuvermessung des Grundstückes gebeten.	Im Juli 2015 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.
Nr.43	
Vor der Errichtung der Gebäude wurde das gesamte Hofgrundstück durch Aufschüttung erhöht und ist dadurch hochwasserfrei geworden. Dies hat sich auch bei den Höhenmessungen bestätigt. Für das Grundstück ist jetzt kein Deichschutz mehr vorgesehen.	Das Grundstück ist hochwasserfrei.
Nr.44+45	
Bittet um Berücksichtigung der Höhenverhältnisse	Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wurde anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.